

Beschluss:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 11 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -):

1. Abweichung von dem festgesetzten Garagenstandort,
2. Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze